08.000355 (09/140)

Reg. 63/-00

Motion Edith Leibundgut (CVP): Gelände für Hundeschulen – freie Spielwiesen für Hunde und ihre Besitzer

Seit dem 1. September 2008 gilt, dass Hundehalterinnen und Hundehalter künftig eine obligatorische Ausbildung absolvieren müssen. So ist ein mindestens 4-stündiger theoretischer Kurs vorgesehen, der sich an Personen richtet, die noch nie einen Hund hatten. Hundehalterinnen und Hundehalter lernen so die Bedürfnisse des Tieres kennen. Zudem muss mit jedem neu erworbenen Hund ein aus mindestens vier Einzelstunden bestehendes Training besucht werden. Hier lernen die HundebesitzerInnen, ihren Hund in alltäglichen Situationen unter Kontrolle zu halten.

Diese Kurse sind einheitlich aufgebaut und werden durch KursleiterInnen vermittelt, welche vorher eine anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben. Immer wieder weisen Statistiken darauf hin, dass jährlich beträchtlich viele, insbesondere ältere Menschen und Kinder, von Hunden gebissen werden. Hundeschulen leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Prävention und dienen sowohl den HundehalterInnen als auch der Sicherheit der Bevölkerung.

Durch die neue Regelung ist davon auszugehen, dass auch in der Gemeinde Bern zunehmend Hundeschulen entstehen, welche einen geeigneten Ort suchen, um ihre Tiere zu unterrichten.

Hunde, welche noch zur Schule gehen, sind in Ausbildung und benötigen ein eigenes Revier, in welchem sie lernen und ungestört trainieren können, ohne andere zu gefährden. Viele Gemeinden haben deshalb Gelände – normalerweise ausserhalb von Familienquartieren und Schulen – festgelegt, welche explizit für Hunde und Hundeschulen reserviert sind und in freien Zeiten als Spielwiesen für Hunde und ihre Halterinnen dienen können. Ziel dieser Motion ist es, in Bern mindestens ein solches Gelände festzulegen und für den entsprechenden Zweck einzurichten.

Forderung

- 1. Die Stadt Bern richtet auf Stadtboden mindestens 1 bis 3 Gelände für Hundeschulen ein
- 2. Dabei ist das Areal unter dem Aspekt der Sicherheit deutlich von andern öffentlichen Arealen abzugrenzen
- 3. Die Areale dürfen nicht direkt an Familienquartiere oder Schulhäuser grenzen
- 4. Die für Hundeschulen reservierten Zeiten und freien Spielzeiten sind explizit festzulegen
- 5. Kinder sind nur in Begleitung Erwachsener auf dem Gelände zugelassen
- 6. Auf den Arealen sind nur Hundeschulen, deren Lehrer eine abgeschlossene Ausbildung nach neuem Reglement haben, zuzulassen
- 7. Es dürfen sich keine Hunde ohne HundehalterInnen auf dem Areal aufhalten
- 8. HundehalterInnen insbesondere mit potentiell gefährlichen Hunden sind betreffend Halterbewilligung regelmässig zu kontrollieren
- 9. Für die Nutzung des Geländes ist ein klarer Kostenteiler zwischen Hundehaltenden und Gemeinde festzusetzen, wobei Schulen entsprechende Beiträge zur Nutzung entrichten sollen.

Bern, 30. Oktober 2008

Motion Edith Leibundgut (CVP), Roland Jakob, Manfred Blaser, Thomas Weil, Simon Glauser, Peter Bernasconi, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat Kenntnis davon, dass Hundehalterinnen und Hundehalter gestützt auf Artikel 68 Tierschutzverordnung (SR 455.1) seit 1. September 2008 verpflichtet sind, eine obligatorische Ausbildung zu absolvieren. Er begrüsst die Institution der Hundeschulen und ist der Meinung, dass durch eine bessere Ausbildung der Hundehaltenden und ihrer Hunde die Sicherheit der Bevölkerung in Zusammenhang mit Hunden gefördert wird und Konflikte besser vermieden werden können.

In der Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, mindestens ein bis drei Gelände für Hundeschulen einzurichten. Der Gemeinderat lehnt diese Forderung aus folgenden Gründen ab:

Der Druck auf die Freiräume der Stadt Bern ist sehr gross. Bereits heute können nicht alle Bedürfnisse an den Freiraum gedeckt werden. Um den grossen Druck auf die Freiräume aufzufangen, werden die vorhandenen Freiräume einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich gemacht. Ein abgegrenztes Areal, zu welchem nur ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen mit Schülern und Schülerinnen von Hundeschulen Zugang hätten, widerspricht dieser Absicht in hohem Masse. Erschwerend kommt hinzu, dass die Hundeschulen nicht an Familienquartiere und Schulen grenzen dürfen. Mit dieser Forderung wird der grösste Teil des Stadtgebiets von vornherein ausgeschlossen. Erfahrungsgemäss ist der Widerstand gegen feste Einrichtungen für Hunde gross, auch wenn sie nicht unmittelbar an das Siedlungsgebiet angrenzen, dies erschwert die Suche nach einem stadtnahen Gelände zusätzlich.

Das Bundesrecht regelt die Einführung der Hundeschulen. Adressaten der Vorschrift sind Hundehaltende, welche einen Sachkundenachweis über den Umgang mit Hunden erbringen müssen. Die Schulung von Hunden und Hundehaltenden wird damit nicht zur öffentlichen Aufgabe. Die Gemeinden werden nicht verpflichtet die Schulung durchzuführen und die entsprechenden Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Vollzug von Artikel 68 Tierschutzverordnung insbesondere die Kontrolle der Schulung ist Sache des Kantons.

Der Gemeinderat sieht indes die Notwendigkeit, dass Hundeschulen betrieben und entsprechende Gelände vorhanden sein müssen. Er ist aber der Meinung, dass diese Aufgabe nicht kommunal durch die Gemeindebehörden gelöst werden muss, sondern regional oder sogar kantonal über die Verbände der Hundehaltenden. Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die Motion ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 22. April 2009

Der Gemeinderat